TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

Kinderschutzkonzept der Technischen Universität Wien

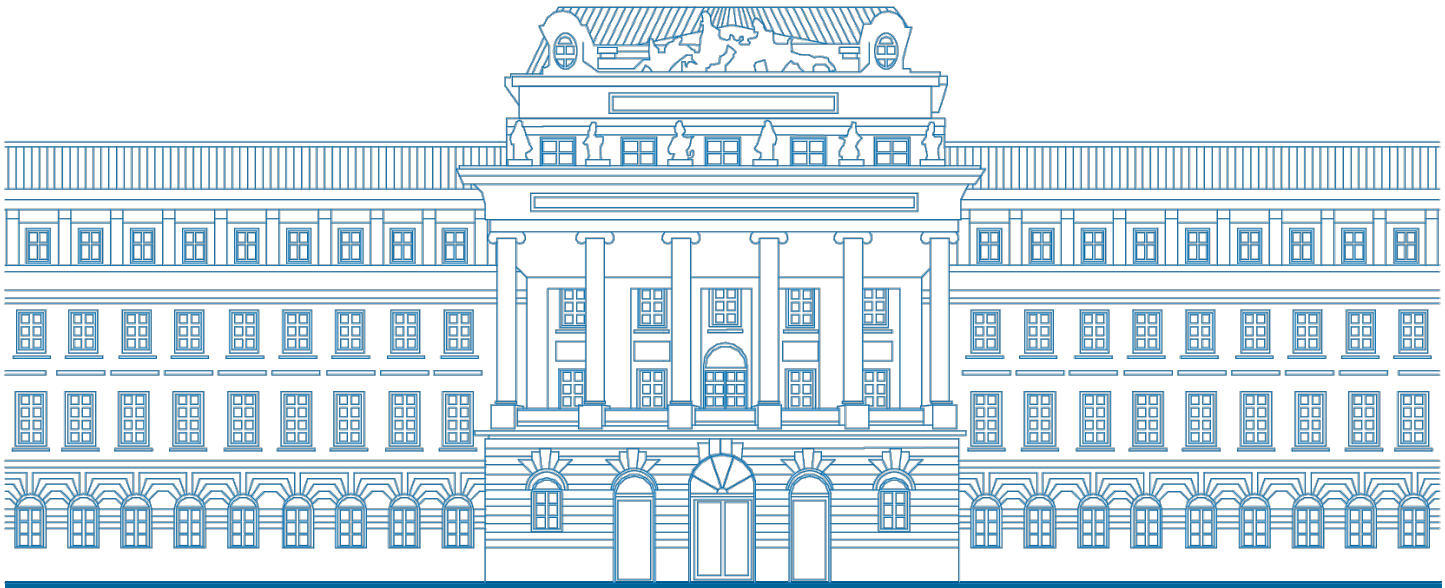

(online 12.11.2025)

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 49/2025 vom 13.11.2025 (lfd. Nr. 471)

DOKUMENTENINFORMATION

Beschluss des Rektorats am:	11.11.2025
Zuständiges Ressort:	Vizerektorat Lehre
Sachbearbeiter_innen (alph.):	Michael Gruber (Studienabteilung), Laurenz Katamay (Student Support), Irene Titscher (Studienabteilung)
GZ:	49000.02/004/2025

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL 3

RISIKOANALYSE 3

PRÄVENTIONSMAßNAHMEN 3

Ermöglichen von Partizipation von Kindern und Jugendlichen 3

Niederschwellige Beschwerdemöglichkeiten 3

Ernennung einer kinderschutzbeauftragten Person in der Organisation 4

Maßnahmen bei Mitarbeitenden 4

Richtlinien für die Öffentlichkeits- und Medienarbeit, sowie für Veranstaltungen: 5

MAßNAHMEN IM VERDACHTSFALL 5

EVALUIERUNG UND WEITERENTWICKLUNG 6

RECHTLICHE GRUNDLAGEN 6

ANLAGE 1: VERHALTENSKODEX 7

Präambel

Die Technische Universität Wien (TU Wien) hat den Wert eines Kinderschutzkonzepts erkannt und daher ein solches verfasst. Dieses dient sowohl dem Schutz der Kinder und Jugendlichen als auch der Mitarbeiter_innen. Als Basis dient der Leitfaden samt Musterformularen des Bundeskanzleramtes[1]. Es sollen durch dieses Dokument und den enthaltenen Verweisen umfassende Vorgaben festgelegt, Handlungsempfehlungen aufgezeigt und Informationsquellen und Musterformulare bereitgestellt werden. Für spezifische Fragestellungen wenden Sie sich bitte an die kinderschutzbeauftragte Person: Laurenz Katamay, BSc

Bei der Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen steht ungeachtet der jeweiligen Projektziele und Auftragsgegenstände das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen an oberster Stelle. Dabei orientiert sich die TU Wien insbesondere an den vier Leitprinzipien der UN-Kinderrechtekonvention[2]:

- Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung
- Vorrangigkeit des Kindeswohls
- Das Recht auf Leben und Entwicklung
- Recht auf Beteiligung – Berücksichtigung des Kindeswillens

Ziele dieses Kinderschutzkonzepts sind daher:

- Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt bei Angeboten durch die TU Wien
- Rahmen und Handlungsempfehlungen für Mitarbeiter_innen
- Festlegung von Vorgehensweisen und Verantwortlichkeiten

Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse dient dem Erfassen von Risikofaktoren. Sie ist eine systematische Überprüfung aller Arbeitsbereiche und Settings. Am besten wird sie gemeinsam im Team bzw. unter Einbeziehung aller Betreuenden sowie auch der Jugendlichen selbst durchgeführt. Die Risikoanalyse wird nicht nur einmal für die Kernaufgaben der TU Wien durchgeführt, sondern sollte immer dann wiederholt werden, wenn neue größere Projekte und Aktivitäten anstehen. Ein Muster für eine Risikoanalyse ist auf der Website des Bundeskanzleramtes zu finden[1].

Präventionsmaßnahmen

Ermöglichen von Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche brauchen die Erfahrung, dass sie gehört und ernst genommen werden, um den Mut aufzubringen, sich zu beschweren oder jemandem von Gewalterfahrungen zu erzählen.

Niederschwellige Beschwerdemöglichkeiten

Kinder und Jugendliche sollen in angemessener Form und verständlicher Sprache über das Beschwerdemanagement sowie die Ansprechpersonen informiert werden. Die Einrichtung von Beschwerdebriefkästen, Beschwerdewänden, Jö-/Pfui-Plakaten und ähnlichem ist einfach durchführbar und setzt wichtige Signale. Beschwerden werden damit laufend aufgenommen und bearbeitet. So erfahren Kinder und Jugendliche, dass sie gehört werden und dass Grenzverletzungen nicht toleriert werden. Eine abschließende Reflexion

[1] https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/jugend/bundesjugendfoerderung/bundes-jugendfoerderung-kinderschutz.html
[2] https://www.kinderrechte.gv.at/vn-kinderrechtskonvention/die-kinderrechtskonvention-bringt-kinderrechte-auf-den-punkt.html

unterstützt die positive Erfahrung der Kinder im Umgang mit Beschwerden. Telefonnummern und (Mail-)Adressen der organisationsinternen kinderschutzbeauftragten Person(en) sowie auch externer Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche wie „Rat auf Draht“ oder die Kinder- und Jugendanwaltschaften der Bundesländer, sollen so angebracht werden, dass sie für Kinder, Jugendliche und Erwachsene prominent sichtbar sind, z.B. auf Posterwänden oder aufliegenden Kärtchen (Anlaufstellen finden Sie auf Seite 20 des Leitfadens für Kinderschutzkonzepte[1]).

Ernennung einer kinderschutzbeauftragten Person in der Organisation

Zur kinderschutzbeauftragten Person ist Laurenz Katamay, BSc, T: 43 1 58801 41446, E-Mail: laurenz.katamay@tuwien.ac.at ernannt.

Maßnahmen bei Mitarbeitenden:

Einstellungskriterien für neue Mitarbeitende bzw. Freiwillige

- Ausschreibungen enthalten einen Hinweis auf das Kinderschutzkonzept.
- Bei Anstellungen für Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen sind Bewerber_innen bereits im Vorstellungsgespräch auf das Kinderschutzkonzept (u.a. erweiterter Strafregisterauszug) hinzuweisen und ihre Haltung zu Gewalt an Kindern und Jugendlichen zu thematisieren.

Strafregisterauszug von Mitarbeitenden bzw. Freiwilligen

- Neue Mitarbeitende, Mitarbeitende und Freiwillige haben einen erweiterten Strafregisterauszug (darf nicht älter als 6 Monate sein) dann vorzulegen, wenn sich die mitarbeitende Person mit einem Kind bzw. Kindern allein (ohne zeitgleiche Anwesenheit einer Betreuungsperson bzw. eines_einer Lehrveranstaltungsleiter_in/Projektleiter_in) in einer geschlossenen Räumlichkeit der TU Wien aufhalten wird. Neue Mitarbeitende haben den erweiterten Strafregisterauszug vor Beginn ihres Arbeitsverhältnisses an der TU Wien auf eigene Kosten beizubringen. Freiwillige haben den erweiterten Strafregisterauszug vor Beginn ihrer Tätigkeit für die TU Wien auf eigene Kosten beizubringen.
- Der erweiterte Strafregisterauszug ist in analoger Form an die kinderschutzbeauftragte Person zu übergeben. Nach erfolgter Überprüfung auf Unbescholtenheit durch die kinderschutzbeauftragte Person wird der erweiterte Strafregisterauszug in der Abteilung Datenschutz und Dokumentenmanagement versperrt abgelegt.

Unbescholtenheit

Die Arbeit mit Kindern an der TU Wien setzt Unbescholtenheit im Sinne des erweiterten Strafregisterauszugs der mit Kindern arbeitenden Person voraus.

Weiterbildung für Mitarbeitende bzw. Freiwillige

Die TU Wien trägt dafür Sorge, dass möglichst alle Mitarbeitenden Basiskenntnisse zu Gewaltprävention und gewaltfreien Umgang sowie sexualisierter Gewalt bei Kindern und Jugendlichen haben, wenn mit Kindern und Jugendlichen zusammengearbeitet wird. Dafür werden regelmäßig eigene Schulungseinheiten angeboten.

Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende

Alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, unterzeichnen einen Verhaltenskodex zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Anlage 1). Der Verhaltenskodex zielt darauf ab, einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz zu pflegen, sensibel mit sexualisiertem Verhalten umzugehen und entschieden sexuellen Grenzverletzungen entgegenzutreten.

Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses

Neue Mitarbeitende, die längerfristig und regelmäßig mit Kindern arbeiten, haben umgehend einen Erste-Hilfe-Kurs an der TU Wien zu absolvieren und nach Möglichkeit in jährlichen Abständen zu wiederholen.

Austausch

Die TU Wien sorgt dafür, dass das Betreuungsteam die Möglichkeit hat, sich vor und nach der Veranstaltung in Ruhe zu besprechen und wichtige Themen, auch den Schutz der Kinder und Jugendlichen betreffend, zu reflektieren.

Richtlinien für die Öffentlichkeits- und Medienarbeit, sowie für Veranstaltungen:

Bei der Herstellung und Verbreitung von Inhalten in (sozialen) Medien wahrt die TU Wien die Würde der Kinder und Jugendlichen und schützt deren Identität. Es werden dabei die Richtlinien für die Medienberichterstattung (Blatt D auf Seite 30 des Leitfadens für Kinderschutzkonzepte[1]), inklusive spezieller Kinderschutzmaßnahmen für besonders gefährdete Kinder und Jugendliche beachtet.

Betreffend Aufnahmen von Fotos, Videos oder der Anforderung von persönlichen Informationen über das Leben von Kindern und Jugendlichen, die in Materialien (z.B. Jahresberichten, Projektberichten, Medienarbeit) verwendet werden, sowie jeder weiteren Form der Datenverarbeitung, müssen die Standards der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) eingehalten werden.

Diesbezügliche Unterlagen (z.B. Einwilligungserklärungen) werden zur Verfügung gestellt. Gerade bei Kindern sollte darauf geachtet werden, dass solche Einwilligungserklärungen vorliegen. Wenn keine vorliegen, sollten die Fotos derart bearbeitet werden, dass hier eine Anonymisierung stattfindet und die Personen nicht mehr erkannt werden können.

Maßnahmen im Verdachtsfall

- Meldung an: **kinderschutz@tuwien.ac.at**
- Ansprechperson: **Laurenz Katamay, BSc**

Jedem gemeldeten Verdachtsfall wird nachgegangen. Die zentrale Anlaufstelle für alle Verdachtsfälle ist die kinderschutzbeauftragte Person. Diese führt die ersten Klärungen durch und entscheidet – in Absprache mit der Leitung, wenn vorhanden – über die weiteren Schritte. Falls nötig, kann eine externe Stelle zur Abklärung beigezogen werden. Die im Verdachtsfall betroffenen Personen werden über das Vorgehen unter Einhaltung geltender Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten informiert.

Um zu klären, ob es sich um einen meldepflichtigen Verdachtsfall handelt, kann die Checkliste für den Verdachtsfall (Blatt I, Seite 38 des Leitfadens für Kinderschutzkonzepte[1]) hilfreich sein. Für den professionellen Umgang mit einer Verdachtssituation gibt es entsprechende Empfehlungen für den Krisenfall (Blatt J, Seite 39 des Leitfadens für Kinderschutzkonzepte[1]).

Grundlage aller Entscheidungen ist das Wohl und der Schutz der jungen Menschen. Es ist wichtig, raschen Zugang zu Hilfsangeboten (z.B. Beratungsstellen, Informationsmaterial, Krisenintervention) zu ermöglichen, um weiteren Schaden abzuwenden. Das Fallmanagement-System (Blatt K, Seite 40 des Leitfadens für Kinderschutzkonzepte[1]) sollte allen Mitarbeitenden bekannt sein. Auch die Organisationspartner sollten über die Abläufe dieses Systems informiert sein. Ziel des Fallmanagement-Systems ist es, bei Verdachtsfällen eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von Missbrauch und Misshandlung frühzeitig zu erkennen.

Evaluierung und Weiterentwicklung

- Dokumentation aller Meldungen
- Monitoring der Umsetzung des Kinderschutzkonzepts, Evaluierung und regelmäßige Überarbeitung des Kinderschutzkonzepts durch die kinderschutzbeauftrage Person

Rechtliche Grundlagen

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern – vor allem das dort verankerte Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Artikel 1) – ist ein verbindlicher Orientierungsmaßstab für die Gesetzgebung, die Gerichte und staatliche Behörden.

Der Nationalrat hat am 20. Jänner 2011 das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern beschlossen, womit zentrale Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen (VN) über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention) in den Verfassungsrang gehoben wurden.

In 8 Artikeln werden die wichtigsten Rechte der Kinder in Österreich mit diesem Gesetz verankert[2]:

- Kinder müssen geschützt und unterstützt werden
- Recht auf beide Eltern
- Verbot von Kinderarbeit – Verbot von Ausbeutung
- Die Meinung von Kindern zählt
- Keine Gewalt gegen Kinder
- Besonderer Schutz für Kinder mit Behinderung
- Ausnahmefälle
- Die Kinderrechte müssen von allen beachtet werden

Die Kinderrechtskonvention ist ein von der internationalen Staatengemeinschaft – den Vereinten Nationen (VN) – beschlossener Völkerrechtsvertrag, mit dem die Rechte von Kindern stärker beachtet und die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen auf der ganzen Welt verbessert werden sollen. Weitere Informationen finden Sie hier: Link zur Kinderrechtskonvention

Anlage 1: Verhaltenskodex

Verhaltenskodex zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

An der TU Wien wurden Maßnahmen der Prävention etabliert, die eine aufmerksame Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen bei gleichzeitiger Wahrung ihrer Rechte garantieren und das Risiko von Gewalt und Missbrauch verringern. Zielsetzung der Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist es, dass Mitarbeitende (hauptamtliche, ehrenamtliche und freiwillige) eine gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen übernehmen. Es sollen die Rechte von Kindern und Jugendlichen geachtet und der Schutz vor Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen an der TU Wien sowie bei Veranstaltungen und Projekten gewährleistet werden und bei allen Tätigkeiten vorrangig das Kindeswohl im Mittelpunkt stehen.

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich:

- das Kinderschutzkonzept der TU Wien zu befolgen,
- für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln in meinem Arbeitsumfeld Sorge zu tragen,
- auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort zu reagieren und der kinderschutzbeauftragten Person unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.

In diesem Sinne werde ich:

- dazu beitragen, ein für Kinder und Jugendliche sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen, sowohl offline als auch online.
- die Meinung und Sorgen von Kindern und Jugendlichen ernst nehmen und sie als Persönlichkeit fördern.
- alle Kinder und Jugendlichen mit Respekt behandeln.
- Situationen und Aktivitäten mit Kindern, Jugendlichen und vulnerablen Gruppen so planen, dass mehrere Personen in Seh- und Hörweite sind und es nicht zu Eins-zu-Eins-Situationen kommt.
- beim Fotografieren, Filmen oder Berichten die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen achten, insbesondere auch mit persönlichen Daten sorgsam umgehen und dies auch von Dritten einfordern, die Informationen über Kinder und Jugendliche aus unserer Organisation erhalten.

Ich fühle mich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Missbrauch verantwortlich und melde Verdachtsfälle unverzüglich bei der kinderschutzbeauftragten Person meiner Organisation.

Außerdem werde ich jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt oder Einschüchterung unterlassen.

Dies bedeutet, dass ich niemals:

- die durch meine Position oder mein Amt verliehene Macht oder meinen Einfluss auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes und Jugendlichen missbrauche.
- Kinder und Jugendliche schlage oder mich anderweitig körperlich an ihnen vergehe. Erzieherische Maßnahmen übe ich gewaltfrei und ohne Demütigung aus.
- ein Kind/Jugendliche sexuell, körperlich oder emotional misshandle oder ausbeute; insbesondere niemals mit oder an einem Kind/Jugendlichem sexuelle Aktivitäten durchführe oder es pornografischem Material aussetze.

- Kinder und Jugendliche in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise in den Arm nehme, streichle, küsse oder berühre.
- unangemessene, sexualisierte, die Person entwertende oder sonstige missbräuchliche Ausdrücke benutze.
- sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber einem Kind/Jugendlichen mache.
- eine Beziehung zu Kindern und Jugendlichen aufbaue, die als ausbeuterisch oder misshandelnd erachtet werden könnte.
- unverhältnismäßig viel Zeit mit einem einzelnen Kind/Jugendlichen getrennt von den anderen Kindern/Jugendlichen verbringe.
- illegales, gefährliches und misshandelndes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen dulde oder unterstütze.
- um einen Dienst oder Gefallen bitte, der als missbräuchlich oder ausbeuterisch gegenüber Kindern und Jugendlichen betrachtet werden könnte.

Wien, am _____

_____

Name: